

engel patentanwaltskanzlei  
marktplatz 6  
98527 suhl – germany

www.engel-patent.com  
office@engel-patent.com  
fon: +49 (3681) 7977-0  
fax: +49 (3681) 7977-99

christoph k. engel

patentanwalt dipl.-ing.

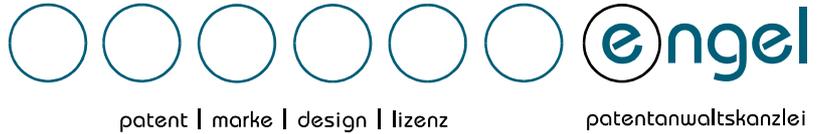
european patent attorney

european trademark and design attorney

susann reinhardt

rechtsanwältin

haftungsregelung: engel patentanwaltskanzlei  
haftet bei einfacher fährlässigkeit bis 3 mio. euro,  
bei vorsatz und grober fährlässigkeit unbeschränkt.



NEWS 07/2009

## Das Londoner Übereinkommen

(Erste Erfahrungen mit den am 01. Mai 2008 in Kraft getretenen Änderungen)

Dem Inhaber eines Europäischen Patents wird mit der Patenterteilung in jedem Vertragsstaat des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ), für den das Europäische Patent erteilt ist, derselbe Schutz für seine Erfindung gewährt, den ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent gewähren würde (Art. 64 EPÜ). Gemäß Art. 65 EPÜ kann allerdings jeder Vertragsstaat vorschreiben, dass der Patentinhaber eine Übersetzung des vom Europäischen Patentamt erteilten Patents einzureichen hat, wenn das Patent nicht in einer Amtssprache des jeweiligen Vertragsstaates abgefasst ist. Hierdurch entstehen zum Zeitpunkt der Patenterteilung zusätzliche Kosten für den Patentinhaber. Diese Übersetzungen dienten bislang überwiegend dem Verfahren und kaum dem wissenschaftlichen Fortschritt. Denn da ein Patent oft erst vier oder fünf Jahre nach dessen Einreichung erteilt wird, kommen solche Übersetzungen nur beschränkt als Informationsquelle für neue Technologien infrage, weil sie zu spät erscheinen. Auch bei der Durchsetzung des Patents, beispielsweise im gerichtlichen Verfahren aufgrund einer Patentverletzung, wird die vom EPA in einer seiner Amtssprachen (Deutsch, Englisch, Französisch) erteilte Fassung herangezogen. Folglich bleiben die in ganz Europa vorgeschriebenen Übersetzungen weitgehend „unbenutzt“. Dieser Situation musste angesichts eines zunehmend vernetzten europäischen Marktes und des Aufstiegs Europas zu einer global bedeutenden wissensbasierten Wirtschaft abgeholfen werden.

Mit dem Ziel, die nach der Erteilung anfallenden Übersetzungskosten effektiv zu senken, haben einige der größeren EPÜ-Vertragsstaaten am 17. Oktober 2000 das Londoner Übereinkommen abgeschlossen. Nachdem die Beitritts- und Ratifikationsverfahren in den nationalen Parlamenten beendet waren, ist das Übereinkommen am 01. Mai 2008 in Kraft getreten. Unter folgendem Link kann der aktuelle Stand der Beitritts- und Ratifikationsverfahren der einzelnen Länder eingesehen werden:

[http://www.epo.org/patents/law/legal-texts/london-agreement/status\\_de.html](http://www.epo.org/patents/law/legal-texts/london-agreement/status_de.html)

Das Londoner Übereinkommen dient in erster Linie der Kostensenkung, indem eine vereinfachte Übersetzungsregelung für alle erteilten europäischen Patente eingeführt wird. Das Erfordernis der Übersetzung der Patentansprüche in die beiden anderen Amtssprachen des EPA, die nicht Verfahrenssprache des betroffenen Patents sind, bleibt erhalten. Die Patentansprüche, die den Schutzbereich des Patents definieren, liegen somit auch künftig immer in Deutsch, Englisch und Französisch vor. Darüber hinaus haben die Vertragsstaaten des

Londoner Übereinkommens vereinbart, auf die Einreichung vollständiger Übersetzungen erteilter Patente in ihre Landessprache ganz oder weitgehend wie folgt zu verzichten:

- Staaten, die eine Landessprache mit einer der Amtssprachen des EPA gemein haben, wie Deutschland, Frankreich, die Schweiz, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco und das Vereinigte Königreich, verzichten vollständig auf die Übersetzungserfordernisse.
- Staaten, die keine Landessprache mit einer der Amtssprachen des EPA gemein haben, können verlangen, dass lediglich eine Übersetzung der Patentansprüche in einer ihrer Amtssprachen eingereicht wird, wie zum Beispiel in Lettland, Slowenien und Litauen. Darüber hinaus verlangen einige Staaten wie Dänemark, Island, Kroatien, Niederlande und Schweden, dass auch die übrige Patentschrift ins Englische bzw. in die Landessprache zu übersetzen ist, falls das Patent nicht in Englisch abgefasst wurde.
- Folgende Staaten gehören (noch) nicht dem Londoner Übereinkommen an und verlangen daher weiterhin die Einreichung einer Übersetzung des gesamten Europäischen Patents in eine nationale Amtssprache: Österreich, Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Spanien, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Malta, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Türkei, Ungarn, Zypern.

Wichtig ist es, die Bestimmungen des Londoner Übereinkommens korrekt zu nutzen. Versäumt man die fristgerechte Einreichung einer im betreffenden Staat nötigen Übersetzung (die Frist zur Einreichung einer Übersetzung ist in den meisten Vertragsstaaten nicht verlängerbar), geht das Patent in diesem Staat unweigerlich verloren. Werden Übersetzungen für Staaten angefertigt, die dies nicht mehr verlangen, sind die nicht unerheblichen Kosten verschwendet. Die richtige Anwendung des Londoner Übereinkommens erspart dem Patentinhaber jedoch schon heute einen erheblichen Teil der Gesamtkosten eines Europäischen Patents. Es zeigt sich auch, dass die Patentinhaber die Länder, in denen das erteilte Europäische Patent in Kraft gesetzt wird, gezielter auswählen, insbesondere indem auf Patentschutz in den kleineren Ländern verzichtet wird, wenn diese noch eine vollständige Übersetzung verlangen.

In den nächsten Jahren werden voraussichtlich weitere Staaten dem Londoner Übereinkommen beitreten, schon damit sie im Kreis der Mitgliedsstaaten des EPÜ nicht an Bedeutung verlieren. Somit wird sich schließlich als Gesamtbild für die Phase nach der Patenterteilung eine Sprachenregelung ergeben, nach welcher die Ansprüche immer in der Landessprache des jeweiligen Staates verfügbar sind, während die Beschreibung in der Regel nur auf Englisch bzw. Deutsch oder Französisch vorliegen muss. Bei der Recherche nach Patenten wird man sich darauf einstellen müssen, dass bei der überwiegenden Zahl der Europäischen Patente die vollständige Beschreibung nur noch in Englisch oder Deutsch bereitstehen wird. Für nähere Informationen stehen wir Ihnen gern auch in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.